



Pflichtspenden & Sportverein

Mitgliedsbeitrag: Wann sind hohe Beiträge schädlich?
Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil 07.10.2020
[Aktenzeichen 8 K 8260/16]

Stand: 03.06.2021

Ab welcher Höhe sind Mitgliedsbeiträge gemeinnützigkeitsschädlich? Gelten für Laufvereine andere Regeln als z. B. für kostenintensivere Golf-, Segel- oder Motorsportclubs? Mit dieser Frage muss sich der Bundesfinanzhof (BFH) befassen. Erfahren Sie, was das für Ihren Verein bedeutet.

Ausgangslage: Es fehlt an verbindlichen Vorgaben

Das Thema ist deshalb umstritten, weil es keine verbindlichen Vorgaben gibt. Weder im Gesetz (§ 52 Abs. 1 AO) noch in der Rechtsprechung.

- Das steht in der AO: Der Gesetzgeber verlangt als **grundlegende Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit die „Förderung der Allgemeinheit“**. Nach § 52 Abs. 1 AO ist das nicht der Fall, wenn der Kreis der geförderten Personen fest abgeschlossen ist oder dauernd nur klein sein kann. Finanzielle Hürden für den Zugang zieht der Gesetzgeber hier aber nicht in Betracht.
- Das sagt der BFH: Für ihn liegt ein Verstoß gegen die Förderung der Allgemeinheit auch dann vor, wenn ein Verein den Kreis der Mitglieder durch hohe **Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge** (einschl. Umlagen) klein hält (u. a. BFH-Urteil vom 23.07.2003, Az. I R 41/03). Eine konkrete Betragsgrenze hat der BFH nicht gezogen. Er betont vielmehr, dass der Verein die Kosten für die Schaffung und Erhaltung der Einrichtungen im Wesentlichen aus den Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Spenden decken können muss.

Wichtig Die einschlägigen Urteile ergingen immer zugunsten der klagenden Vereine. Es gab also keinen Fall, wo der BFH die erlaubte Grenze als überschritten ansah.

Die Auffassung der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung geht über die Vorgaben der Rechtsprechung hinaus. Sie nennt konkrete Beträge, bei deren Überschreitung die Gemeinnützigkeit fehlt (AEAO, Ziffer 1.1 zu § 52):

- Mitgliedsbeiträge und -umlagen dürfen zusammen im Durchschnitt nicht höher sein als 1.023 Euro pro Jahr.
- Für Aufnahmegebühren gilt eine Obergrenze von durchschnittlich 1.534 Euro pro Jahr und Mitglied.



Finanzgericht erweitert Spielraum für Beitragshöhe

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) vertritt die Auffassung, dass die Förderung der Allgemeinheit nur erfordert, dass grundsätzlich jedermann freien Zutritt zum Verein hat und keine Verpflichtungen bestehen dürfen, deren Höhe eine Repräsentation der Allgemeinheit im Mitgliederbestand nicht mehr gewährleistet. Dabei sei aber zu berücksichtigen, dass nicht nur Breitensport gemeinnützig ist, sondern auch „kostspielige“ Sportarten wie Segeln, Motorsport, Fliegen oder Golf. Da sich ein Durchschnittsverdiener keine dieser Sportarten leisten kann, wenn die Vereine nicht umfangreich auf Sponsoren zurückgreifen können, kann es nicht auf die absolute Höhe der Beiträge ankommen. Entscheidend ist vielmehr, ob die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung von Aufnahmegebühren, laufenden Beiträgen oder Investitionsumlagen in einem angemessenen Verhältnis zu Aufwendungen und Leistungen des Vereins steht (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.10.2020, Az. 8 K 8260/16).

Finanzgericht plädiert für flexible Obergrenzen

Das FG widerspricht damit den pauschalen Obergrenzen der Finanzverwaltung. Nach seiner Auffassung könnte z. B. bei einem Laufsportverein schon ein Beitrag bis 1.000 Euro gemeinnützigkeitsschädlich sein, wenn er in keinem Verhältnis zu den Aufwendungen steht, die dem Verein für die Sportangebote entstehen. Umgekehrt wäre bei einem Golfclub auch ein Jahresbeitrag von weit über 1.023 Euro unschädlich.

Da die durchschnittliche Beitragshöhe von der Zahl der Mitglieder abhängt, muss für die Berechnung eine Mitgliederzahl unterlegt werden, die zu einer hinreichenden Auslastung der Anlage führt. Gemeinnützigkeitsschädlich wäre es, wenn der Verein die Exklusivität seiner Angebote durch „viel Platz“ für die Mitglieder herstellt.

Wichtig Das **Revisionsverfahren** wird beim BFH unter dem Az. V R 43/20 geführt.